

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Mühlhausen



Sitzungstermin:	Dienstag, 07. Oktober 2025
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:50 Uhr
Ort:	Kulturscheune, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Bechmann, Lukas	2. Bürgermeister	
Jakob, Walter	3. Bürgermeister	
Braun, Gabriele	Marktgemeinderatsmitglied	
Geyer, Ralf	Marktgemeinderatsmitglied	
Hertlein, Robert	Marktgemeinderatsmitglied	
Kirchner, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Klaus, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Kolm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Morgenroth, Rainer	Marktgemeinderatsmitglied	
Scheidig, Harald	Marktgemeinderatsmitglied	
Wagner, Daniel	Marktgemeinderatsmitglied	
Stoll, Norbert	Schritfführer	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Faatz, Klaus	Erster Bürgermeister	Entschuldigt fehlend
Beutel, Marcus	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 16.09.2025 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2. Bauanträge

Entfällt

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde

TOP 3.1 14. Änderung Flächennutzungsplan; Aufhebung Feststellungsbeschluss, Billigung und Weiterführung des Verfahrens

3.1.1 Aufhebung Feststellungsbeschluss

Der gefasste Feststellungsbeschluss aus der Sitzung vom 14.01.2025 muss wegen eines Auslegungsfehlers aufgehoben werden und die Auslagerunde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt den Feststellungsbeschluss aus der Sitzung vom 14.01.2025 auf.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2 Billigung des Planentwurfes**Sachverhalt:**

Der Planer stellt die aktuelle Fassung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

Beschluss: genehmigt

Der Marktgemeinderat beschließt den Planentwurf in der Fassung vom 07.10.2025.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.2.3 Weiterführung des Verfahrens

Sachverhalt:

Nachdem der Planentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24 "SO Pferdehof" beschlossen ist, kann das Verfahren weitergeführt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu veranlassen

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen

Entfällt

TOP 5. Kommunalwahl 2026 - Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026

Sachvortrag:

Für den ersten Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin sind zur neuen Wahlperiode ab dem 01.05.2026 zwei Rechtsstellungen denkbar:

1. **ehrenamtlich** (Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter) oder
2. **berufsmäßig** (Beamtin oder Beamter auf Zeit).

Die Rechtsstellung ist für jeden Bewerber oder für jede Bewerberin bei den Überlegungen für eine mögliche Kandidatur sicherlich von ausschlaggebender Bedeutung, weshalb diese Entscheidung möglichst bald getroffen werden sollte.

1. Rechtliche Vorgaben

Laut Art. 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist die Rechtsstellung in allen Mitgliedsgemeinden der VG Höchstadt aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahlen (bis 2.500 Einwohner) grundsätzlich ehrenamtlich. Sollte die Rechtsstellung wie bisher ehrenamtlich sein, so wäre nichts weiter zu veranlassen.

4. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ist der jeweilige Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat wird deshalb um Entscheidung gebeten, ob die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026 berufsmäßig sein - oder wie bisher - ehrenamtlich bleiben soll.

Falls die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin künftig berufsmäßig sein soll, wird der dazu notwendige Satzungserlass für die nächste Sitzung vorbereitet.

Beschlüsse:

1. Berufsmäßige Tätigkeit

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin des Marktes Mühlhausen soll ab dem 01.05.2026 berufsmäßig (Beamtin/Beamter auf Zeit) sein.

Aufgrund dieser Entscheidung wird die Verwaltung gebeten, für die nächste Sitzung den Erlass einer entsprechenden Satzung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	4	Nein:	7	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin des Marktes Mühlhausen soll ab dem 01.05.2026 - wie bisher - ehrenamtlich (Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter) sein.

Aufgrund dieser Entscheidung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	7	Nein:	4	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 6. Kommunalwahl 2026 - Berufung einer Stellvertretung der Wahlleiterin

Sachvortrag:

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 ist in jeder Gemeinde durch den Gemeinderat eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter sowie eine stellvertretende Person zu berufen.

Auf die Ausführungen hierzu in der Sitzungsvorlage vom 29.07.2025 wird verwiesen.

In der Sitzung vom 29.07.2025 wurde zwar Claudia Kropf zur Wahlleiterin berufen. Die Berufung einer stellvertretenden Person ist aber leider nicht erfolgt.

Bürgerentscheids nochmals, diesmal aber nach vorheriger Aufführung in der Tagesordnung erneut zu beschließen.

2. Abstimmungsfrage

Die Fragestellung muss so hinreichend bestimmt sein, dass die Bürgerinnen und Bürger eindeutig erkennen können, wofür oder wogegen sie sich entscheiden. Alternativen „zur Auswahl“ oder die Verbindung mehrerer verschiedener Vorgänge ist dabei nicht möglich (sog. „Koppelungsverbot“). Da der Bürgerentscheid die gleiche Wirkung wie ein Beschluss des Gemeinderates hat, muss die Fragestellung eindeutig erkennen lassen, wie die Umsetzungsmaßnahmen (für den Gemeinderat) konkret aussehen sollen.

Ebenfalls in der letzten Sitzung wurde die Bauleitplanung für das betreffende Gebiet gestartet, indem die Aufstellungsbeschlüsse zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Lekkerland an der BAB A3“ gefasst und für beide Verfahren die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen wurden. Diese Bauleitplanung ist die rechtliche Voraussetzung, ob das gegenständliche Bauvorhaben der Firma Lekkerland umgesetzt werden kann - oder eben nicht. Die Fragestellung des Bürgerentscheids sollte sich deshalb auf genau diese Bauleitplanung beziehen.

Die Durchführung einer Bauleitplanung für das ebenfalls gegenständliche „gemeindliche Gewerbegebiet“ ist rein rechtlich gesehen ein anderes Verfahren. In einem übermittelten ersten Entwurf der Abstimmungsfrage sind beide Gebiete enthalten. Eine Vermengung von zwei unterschiedlichen Gewerbegebieten in einer Fragestellung ist wegen des o.a. Koppelungsverbotes aber wie bereits erwähnt nicht möglich (jemand könnte z.B. für das eine sein, das andere jedoch ablehnen).

Bei einer Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan zwar Bedingung – aber rechtlich weniger relevant, da dieser keine Festsetzungen enthält, aus denen sich ein Anspruch ableiten lassen würde. Nur ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan hat Satzungsqualität und eröffnet das Recht auf eine bestimmte Bebauung. Insofern sollte sich die Fragestellung auch nur auf den Bebauungsplan beziehen, da eine Vermengung mit dem FNP schon wieder zwei verschiedene Fragen erfordern würde.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht schlagen wir deshalb folgende Fragestellung vor:

„Sind Sie dafür, dass der Markt Mühlhausen das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Lekkerland an der BAB A3“ weiterführen soll?“

Bei einer Mehrheit für „Ja“ wird das bereits begonnene Verfahren also weitergeführt und das betreffende Gebiet könnte bei positivem Ausgang der einzuholenden Stellungnahmen letztlich den Festsetzungen entsprechend bebaut werden.

Bei einer Mehrheit für „Nein“ muss das gegenständliche Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat dagegen unverzüglich gestoppt werden. An diese Entscheidung wäre der Gemeinderat dann ein Jahr lang gebunden. Das Gebiet könnte dann eben nicht bebaut werden.

Insofern dürften mit dieser Fragestellung beide Lager ihre Entscheidung zu 100% umgesetzt sehen können.

4. Abstimmungsvorstände

Es wird vorgeschlagen, wie bei den bisherigen Wahlen zwei Abstimmungsvorstände und einen Briefabstimmungsvorstand mit jeweils 8 Personen zu bilden, wobei als Schriftführer wie bisher ein Beschäftigter der VG eingesetzt wird.

5. Entschädigung („Erfrischungsgeld“)

Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane (Abstimmungsausschuss und Abstimmungsvorstände) eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro (§ 13 Abs. 3 BBS). Es wird vorgeschlagen, aus Gründen der Gleichbehandlung den in der VG eingeteilten Beschäftigten ebenfalls das Erfrischungsgeld als freiwillige Leistung zu gewähren.

Für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung wurde bisher jedem Teilnehmer eine freiwillige Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

6. Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

Es wird vorgeschlagen, wie bei den bisherigen Wahlen die Stimmbezirke beizubehalten. Als Abstimmungsraum für den Stimmbezirk 1 sollte die Kultur-Gemeinschaft (Gaststätte), für den Abstimmungsraum 2 wieder die Schule und für den Auszählraum des Briefabstimmungsvorstands wieder das evangelische Pfarrhaus (Pfarrscheune) festgelegt werden.

7. Beschluss der Nutzungsvereinbarungen

Wie bei allgemeinen Wahlen, wurden für den Bürgerentscheid wieder die Nutzungsvereinbarungen mit dem evangelischen Pfarramt und mit der Kultur-Gemeinschaft vorbereitet. Diese müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

8. Besonderheiten beim Bürgerentscheid

Bei einem Bürgerentscheid gelten folgende Besonderheiten:

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürger, die am Tag des Bürgerentscheids Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen (Meldeadresse oder Hauptwohnung) aufhalten und nicht durch richterliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bürgerverzeichnis

Im Bürgerverzeichnis werden alle Stimmberechtigten eingetragen (bei allgemeinen Wahlen: Wählerverzeichnis). Es wird wie immer vom Einwohnermeldeamt in der VG geführt. Anders als bei allgemeinen Wahlen wird das Bürgerverzeichnis allerdings nicht öffentlich ausgelegt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 BBS).

Abstimmungsschein

Alle im Bürgerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten erhalten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Bei rechtzeitiger Abgabe werden dann die Briefabstimmungsunterlagen übersandt.

2. Berufung Abstimmungsleiter und Stellvertreter

2.1 Abstimmungsleiter

Zum Abstimmungsleiter wird **Bürgermeister Klaus Faatz** berufen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.2 Stellvertreter

Zur Stellvertretung des Abstimmungsleiters wird **2. Bürgermeister Lukas Bechmann** berufen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3. Besetzung Abstimmungsausschuss

Dem Abstimmungsleiter werden folgende Personen für die Berufung als Beisitzer bzw. als Stellvertretung für den Abstimmungsausschuss vorgeschlagen:

Freie Wähler Mühlhausen:

Beisitzer: **Daniel Wagner** Stellvertretung: **Herr Wolfgang Michel**

Christlich-Soziale Union:

Beisitzer: **Harald Scheidig** Stellvertretung: **Friedrich Kolm**

Sonstige:

Beisitzer: **Herr Bernd Holler** Stellvertretung: **Frau Katharina Pfriem**

Beisitzer: **Frau Melanie Bayer** Stellvertretung: **Frau Rebecca Koch**

Schriftführer: **Herr Norbert Stoll**

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

4. Abstimmungsvorstände

Die beiliegende Liste zur Einteilung der Abstimmungsvorstände wird zur Kenntnis genommen. Freiwillige Meldungen hierzu erfolgen direkt an Rebecca Koch (Tel.: 09193 629-21).

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 8. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
Sachvortrag:

Aufgrund eines gemeinsamen Informationsschreibens des im Januar 2024 wurde die Art der amtlichen Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen für alle Mitgliedsgemeinden der VG Höchststadt in den jeweiligen Geschäftsordnungen in die ausschließliche Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch abgeändert.

Der Wortlaut dieser Geschäftsordnungsregelung wurde seinerzeit einer Formulierungshilfe des Bayerischen Innenministeriums entnommen.

Nunmehr hat uns erneut ein gemeinsames Informationsschreiben des Bayerischen Städte- und Gemeindetags zum gleichen Thema erreicht. Im Schreiben vom 01.08.2025 wird auf die Tatsache hingewiesen, dass im Bereich des Baurechts - speziell im Bauleitplanverfahren - bei der Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zu einer Bekanntmachung im Internet auch eine andere, analoge Veröffentlichung für Personen ohne Internetzugang zu gewährleisten ist.

Die neuen Planungshilfen des Bayerischen Innenministeriums empfehlen insoweit, eine Sonderregelung in der Geschäftsordnung zu treffen, die eine analoge ortsübliche Bekanntmachung und die digitale Bekanntmachung über das digitale Amtsblatt zeitlich parallel vorsieht.

Die Geschäftsordnungen der Mitgliedsgemeinden (nur dort kann es ja zu Bauleitverfahren kommen) müssten daher erneut geändert werden, um diesen bundesrechtlichen Regelungen auch hier bei uns in Bayern nachzukommen. Die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Mühlhausen sollte daher im § 30 den ebenfalls übermittelten aktualisierten Formulierungshilfen angepasst werden. Die Neufassung des Wortlauts ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Mühlhausen wird wie folgt geändert: § 30 erhält folgende neue Fassung:

„¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch über das Internet unter <https://vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/> amtlich bekannt gemacht. ²Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. ³Die Gemeindetafel befindet sich am Rathaus in Mühlhausen (Hauptstraße 2, 96172 Mühlhausen). ⁴Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der Bekanntmachungstext in der Verwaltung niedergelegt ist und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁵Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht ist und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.“

Diese Änderung tritt am 09.10.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---